

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) im Stadtbezirk Stuttgart-Münster
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.11.2019 um Stellungnahme gebeten. Über die eingegangenen Anregungen und die Stellungnahme der Verwaltung wird im Folgenden berichtet. Die Anregungen konnten teilweise berücksichtigt werden oder wurden zur Kenntnis genommen.

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Deutsche Telekom AG T-Com
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- NABU Stuttgart e.V.
- Naturschutzbeauftragter Stadt Stuttgart
- Stadtwerke Stuttgart GmbH
- Verschönerungsverein Stuttgart e.V.

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
1	Liegenschaftsamt (23-2.1) TÖB Landwirtschaft Schreiben vom 30.01.2020		
1.1	Das Plangebiet ist derzeit durch Gartennutzung und Grünfläche geprägt. Im Plangebiet befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder Nutzflächen. Die Flurbilanz weist ebenfalls Siedlungsbereich (keine Vorrangflur) aus.	Kenntnisnahme	---
1.2	In den Planunterlagen sind noch keine naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten, generell sollen diese keinesfalls auf Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe I/II stattfinden. Bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, bei denen landwirtschaftliche Belange tangiert werden, ist der Träger des öffentlichen Belang Landwirtschaft frühzeitig zu beteiligen.	Die Flächen im Geltungsbereich, die als Ausgleichsflächen festgesetzt wurden, sind keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
1.3	Die positive ökologische Bilanz, die sich ggf. durch die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen ergibt, ist aus unserer Sicht bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen (Minimierung der Ausgleichsmaßnahmen). Weitere landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.	Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe kann nicht auf Bebauungsplanebene festgesetzt werden und hat darüber hinaus keinen Einfluss auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der wesentlich von der Planung betroffenen Schutzgüter.	nein
1.4	Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme	---
2	Garten-, Friedhofs- und Forstamt Schreiben vom 27.01.2020		
2.1	Bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans bitten wir um Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit, künftig „stadtklima-resistente, standortgerechte Bäume und Sträucher“ im B-Plan festzusetzen und auf eine Festsetzung von „gebietsheimischen Pflanzen zu verzichten.	Die Festsetzung der zu pflanzenden Gehölze wird weiterhin "gebietsheimisch" vorschreiben. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Entwicklung im Außenbereich, im Plangebiet gepflanzte und ausgesäte Arten können sich ungehindert in der freien Natur ausbreiten. Gebietsfremde Pflanzenarten dürfen nicht in der freien Natur ausgebracht werden. Eine Genehmigung nach § 40 BNatSchG ist nicht möglich, da durch die mögliche Ausbreitung in der freien Natur dort Biotope und Ökosysteme gefährdet sind.	nein
2.2	Den beigefügten Scoping-Unterlagen wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
3	Amt für Umweltschutz (36-01 G) Schreiben vom 15.01.2020		
3.1	<u>Naturschutz</u>		
3.1.1	Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten / Biotope, Fläche, Luft, Klima, Boden, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zugleich sind im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.	Die Umweltprüfung wurde durchgeführt. Der Umweltbericht, die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die beschriebenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen, wurden berücksichtigt.	ja
3.1.2	Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, ist das Thema Artenschutz bereits in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen. Eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse ist bereits erfolgt. Demnach ist eine vertiefende Erfassung von Reptilien, Feuerfalter, Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen im weiteren Verfahren erforderlich. Da im direkten Umfeld des Plangebiets noch vor einigen Jahren eine Schmalbienenart kartiert wurde, sind auch Wildbienen zu erfassen.	Die vertiefende Erfassung von Reptilien, Feuerfaltern, Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen gem. artenschutzrechtlicher Prüfung vom Okt. 2020 ist durch GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH erfolgt. Dabei wurden Vorkommen von Wildbienen und Mauereidechsen festgestellt. Diese wurden im Rahmen einer arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche den fachlichen Konventionen entsprechend im Bebauungsplangebiet abgearbeitet und die artenschutzrechtlichen sowie –fachlichen Fragestellungen sachgerecht bewältigt.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
3.2	<p><u>Bodenschutz</u> In der Checkliste Scoping (Anlage 5) wird beim Schutzgut Boden der Bewertungsaspekt Standort für Kulturpflanzen / Bodenfruchtbarkeit mit „hoch“ benannt. Laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart ist dieser Bewertungsaspekt mit „mittel“ bewertet. Die Böden im Planungsgebiet sind laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart insgesamt in die Qualitätsstufe 3 (mittel) eingestuft. Der Eingriff ist nach den Maßstäben des BOKS (Bodenschutz-konzept Stuttgart) als nicht erheblich einzustufen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Unerheblichkeit nach BOKS bei der Erstellung des Umweltberichts.</p> <p>Gegenüber der aggregierten Bewertung in der Planungskarte können einzelne Bewertungsaspekte im Rahmen der Bodenfunktionen höhere oder tiefere Wertstufen erhalten.</p>	ja
3.3	<p><u>Altlasten/Schadensfälle</u> Das Plangebiet befindet sich gemäß den Angaben im Informationssystem Altlasten Stuttgart (ISAS) nicht im Bereich von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen. Nördlich an das Plangebiet schließt sich die Altablagerung „AA Steinbruch Unteres Tapachtal“ (ISAS-NR.: 2895) an, welche mit dem Handlungsbedarf „Orientierende Erkundung“ bewertet ist. Gemäß der Flächenabgrenzung im ISAS dürfte diese jedoch keinen Einfluss auf das Plangebiet haben.</p>	Kenntnisnahme.	---
3.4	<p><u>Immissionsschutz</u> Für den Standort Austraße muss noch eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. In einer ersten Einschätzung gehen wir davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.</p>	Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist festzuhalten, dass dieser Standort für die Ansiedelung des Feuerwehrhauses geeignet ist. Sowohl am Tag (Einsätze, Übungen etc.) als auch in der Nacht (Einsätze) liegen die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
		<p>Sämtliche Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Im baurechtlichen Verfahren ist zu beachten, dass der Einsatz der akustischen Signalanlage der Einsatzfahrzeuge auf dem Betriebsgelände zu vermeiden ist. Das akustische Warnsignal darf erst auf der öffentlichen Straße eingeschaltet werden. Durch eine Bedarfsampel an der Zufahrt kann dieser Immissionskonflikt gelöst werden.</p>	
3.5	<u>Stadtklima/Lufthygiene</u>		
3.5.1	<p>Im weiteren B-Plan Verfahren sind die Auswirkungen der Änderung der Nutzung des Plangebietes und der Neubebauung auf die stadtklimatischen Belange im Rahmen einer Umweltprüfung zu behandeln.</p>	<p>Die Auswirkungen der Planung auf die stadtklimatischen Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt.</p>	ja
3.5.2	<p>Bei der Planung der Neubebauung ist darauf zu achten, den Versiegelungsgrad zu minimieren, Freiflächen umfangreich zu begrünen sowie die Höhe und die Ausrichtung der Baukörper so zu optimieren, dass die Luftströmungen parallel zum Neckartal wenig behindert werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, um den Versiegelungsgrad zu minimieren, eine umfangreiche Begrünung sowie die Höhe und Ausrichtung des Baukörpers in Bezug auf die Luftströmungen zu regeln.</p> <p>Für nach vorgesehenem Planrecht zulässige Gebäude gilt eine Höhenbeschränkung, sodass diese nur bis zur festgesetzten Höhe baulicher Anlagen (232,0 m ü NHN; von Süden betrachtet ca. 1 - 2 Stockwerke über Geländehöhe) über das Geländeniveau herausragen. Gebäudeteile sollen begrünt und so die thermische Wirkung auf Kaltluftabflüsse verringert werden. Es ist keine erhebliche</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
		Störung der Kaltluftströmungen zu erwarten.	
3.5.3	Außerdem sind Dachflächen zu begrünen.	Eine Festsetzung zur Begrünung der Dachflächen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	ja
3.6	<u>Verkehrslärm</u>		
3.6.1	Aus Sicht des Verkehrslärms bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	---
3.6.2	Wir weisen darauf hin, dass die bestehende Lärmschutzwand zur Löwentorstraße hin bestehen bleiben bzw. – im Falle einer bauzeitlich bedingten Entfernung - wiederhergestellt werden muss.	Durch die neue Abbiegespur und die Anpassung der Fahrbahnen an die neuen Geometrien wird planungsrechtlich kein (zusätzlicher) Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst. Da die Gabionen jedoch einen Lärmschutz für die an das Plangebiet grenzenden Kleingärten darstellen, ist vorgesehen, die Gabionen in den neuen Verkehrsgrünstreifen im Bereich der öffentlichen Grünfläche einzupassen.	ja
3.6.3	Es wird angeregt, dass die Feuerwehrfahrzeuge überwiegend über die Löwentorstraße abfahren und nur im Ausnahmefall über die Austraße, damit die Anwohner der Au-/Elbestraße nicht übermäßig belastet werden.	Als Hauptabfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ist die Löwentorstraße vorgesehen.	ja
3.7	<u>Energie</u>		
3.7.1	Der geplante städtische Neubau unterschreitet die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) gemäß den städtischen Richtlinien und erfüllt die Mindestvorgaben des Energieerlasses bzw. der Energierichtlinie	Kenntnisnahme.	---
3.7.2	In den textlichen Festsetzungen ist der derzeit abgestimmte Musterbaustein einzufügen, wonach Solaranlagen auf bis zu 40 % der	Aufgrund der bereits vorhandenen Photovoltaik-Pflicht für öffentliche Gebäude wird im Bebauungsplan lediglich die Begrünung von	nein

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	Dachflächen angebracht werden können.	Flachdächern festgesetzt. Dabei ist die Kombination mit schräg aufgeständerten Solaranlagen möglich, die in der senkrechten Projektion maximal 50% der begrüneten Dachfläche überdecken dürfen.	
3.8	<u>Grundwasserschutz und Abwasser-beseitigung</u> Keine Hinweise.	Kenntnisnahme.	---
4	BUND – Regionalverband Stuttgart Schreiben vom 27.01.2020		
4.1	<p>Der LNV-Arbeitskreis Stuttgart und der BUND Kreisverband Stuttgart lehnen den geplanten Standort für das Feuerwehrhaus im Außenbereich und damit die geplante Änderung des FNP ab.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden offenbar Alternativen im Innenbereich geprüft, ohne dass die Naturschutzverbände bzw. die Naturschutzverwaltung beteiligt waren. Im Gegensatz zu anderen Belangen wie Lärmschutz etc. wurden so die Belange des Naturschutzes schon im Vorfeld abgewogen. Die Alternativen wurden nicht in der Öffentlichkeit diskutiert und sind hier nicht dargestellt. Dies halten wir für unzulässig. Es stellt möglicherweise einen Verfahrensfehler dar.</p>	<p>Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p> <p>Die im Vorfeld durchgeführte Standort-Alternativenprüfung fand unter Einbeziehung überschlüssiger naturschutzfachlicher Belange statt. Nach einer Gesamtabwägung wurde für diese Fläche gestimmt, da die TA Lärm eingehalten werden muss und / oder bei den alternativen Standorten keine ausreichende Flächenverfügbarkeit vorhanden war.</p>	nein
4.2	Kurz nach dem Planfeststellungsverfahren mit dem Eingriff durch die neue U 12 soll nun erneut ein Eingriff in Natur- und Landschaft im Außenbereich und hier in einem sensiblen Gebiet vorgenommen werden. Angesichts von Alternativen auf bereits	Die Belange des Naturschutzes und der Umwelt werden in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Eingriffsregelung und EA-Bilanz dargestellt, bewertet und, wo erforderlich, entsprechender Ausgleich festgesetzt.	nein

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	versiegelten Standorten halten wir das für unvertretbar.		
4.3	Auch halten wir es für nicht vertretbar und notwendig 53 Stellplätze anzulegen.	Die Anzahl der Stellplätze wird zwischen dem durch die Anlage entstehenden Erfordernis und den zu berücksichtigenden Empfindlichkeiten der Schutzgüter sorgfältig abgewogen. Derzeit sind 35 (nicht 53) Stellplätze vorgesehen.	nein
5	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Südwest Schreiben vom 03.01.2020		
5.1	Die Belange der DB AG werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Daher werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme.	---
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine weitere Beteiligung am Verfahren.	ja
6	Gesundheitsamt (53) Schreiben vom 28.01.2020		
6.1	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.	---
6.2	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.	Das Gesundheitsamt wurde im weiteren Verfahren beteiligt.	ja
7	Handwerkskammer Region Stuttgart Schreiben vom 16.12.2019		
7.1	Keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	---
8	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Schreiben vom 14.01.2020		
8.1	Keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
8.2	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.	Die IHK wurde im weiteren Verfahren beteiligt.	ja
9	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Schreiben vom 27.01.2020		
9.1	<p>Der LNV-Arbeitskreis Stuttgart und der BUND Kreisverband Stuttgart lehnen den geplanten Standort für das Feuerwehrhaus im Außenbereich und damit die geplante Änderung des FNP ab.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden offenbar Alternativen im Innenbereich geprüft, ohne dass die Naturschutzverbände bzw. die Naturschutzverwaltung beteiligt waren. Im Gegensatz zu anderen Belangen wie Lärmschutz etc. wurden so die Belange des Naturschutzes schon im Vorfeld abgewogen. Die Alternativen wurden nicht in der Öffentlichkeit diskutiert und sind hier nicht dargestellt. Dies halten wir für unzulässig. Es stellt möglicherweise einen Verfahrensfehler dar.</p>	<p>Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p> <p>Die im Vorfeld durchgeführte Standort-Alternativenprüfung fand unter Einbeziehung überschlüssiger naturschutzfachlicher Belange statt. Nach einer Gesamtabwägung wurde für diese Fläche gestimmt, da die TA Lärm eingehalten werden muss und / oder bei den alternativen Standorten keine ausreichende Flächenverfügbarkeit vorhanden war.</p>	nein
9.2	Kurz nach dem Planfeststellungsverfahren mit dem Eingriff durch die neue U 12 soll nun erneut ein Eingriff in Natur- und Landschaft im Außenbereich und hier in einem sensiblen Gebiet vorgenommen werden. Angesichts von Alternativen auf bereits versiegelten Standorten halten wir das für unvertretbar.	Die Belange des Naturschutzes und der Umwelt werden in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Eingriffsregelung und EA-Bilanz dargestellt, bewertet und, wo erforderlich, entsprechender Ausgleich festgesetzt.	nein
9.3	Auch halten wir es für nicht vertretbar und notwendig 53 Stellplätze anzulegen.	Die Anzahl der Stellplätze wird zwischen dem durch die Anlage entstehenden Erfordernis und den zu berücksichtigenden Empfindlichkeiten der Schutzgüter sorgfältig abgewogen.	nein

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
		Derzeit sind 35 (nicht 53) Stellplätze vorgesehen.	
10	Polizeipräsidium Stuttgart – Referat Prävention Schreiben vom 07.01.2020		
10.1	<u>Straßenverkehrssituation</u>		
10.1.1	<p>Die Tunnelrettung der Stadtbahnlinie U12 in dem Bereich muss in Zukunft gewährleistet sein. Auch für den Fall, dass das Feuerwehrhaus und der Vorplatz als Veranstaltungs-ort oder dergleichen genutzt werden. Im Rahmen der Nutzung des Feuerwehrhauses müssen sämtliche Gefahren für die Sicherheit des Stadtbahnbetriebs sowie für die Nutzung des Feuerwehrhauses ausgeschlossen sein. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen müssen beiderseits getroffen werden.</p>	<p>Die Tunnelrettung für die Stadtbahnlinie U12 wird über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.</p> <p>Die Stadtbahntrasse an sich wird nachrichtlich dargestellt, die Zugangsfläche für die Tunnelrettung sowie die Fahrrechte zur Erreichung der Fläche werden festgesetzt.</p> <p>Die Nutzung der Außenflächen des Feuerwehrhauses für Veranstaltungen muss über eine außerhalb des Bebauungsplans aufzustellende Regelungen vereinbart werden, die den Betrieb der Tunnelrettung sicherstellen.</p>	ja
10.1.2	<p>Die verkehrliche An- und Abfahrt im Alarmierungsfall sollte durch die Gestaltung der angrenzenden Verkehrsräume gewährleistet sein. Wesentliche Bestandteile dazu sind die Anordnung von Haltverboten und Ausweisung der beiden Zuwegungen als Feuerwehrzufahrt sowie eine notwendige Signalisierung mittels Lichtsignalanlage bei alarmmäßiger Erreichung der Einsatzorte.</p> <p>Dabei sollte unserer Ansicht nach die hohe verkehrliche Bedeutung der Löwentorstraße berücksichtigt werden. Zu verkehrsstarken Zeiten kann eine ungehinderte An- und</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Die Hauptzufahrt zum Standort Feuerwehr erfolgt über die Löwentorstraße, um die Austrasse von Verkehr zu entlasten. Für eine ungehinderte Ab- und Anfahrt für Einsatzfahrzeuge und einfahrende Pkw wird die Löwentorstraße um eine Abbiegespur erweitert. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen erfolgen nachgelagert und sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	Abfahrt nicht immer gewährleistet sein, was bei der Auswahl der Anfahrts- und Abfahrtsroute im Sinne einer zeitnahen Einsatzbewältigung berücksichtigt werden sollte.		
10.1.3	In gleicher Weise ist der hohe Freizeitwert der Austraße zu berücksichtigen. Die Austraße ist sicher durch eine jahreszeitlich bedingte unterschiedliche intensive Nutzung geprägt. Die Ausgestaltung des dortigen Verkehrsraums sollte aus Sicherheitsgründen den dortigen Umständen unbedingt Rechnung tragen.	Kenntnisnahme Die Austraße bleibt in ihrer Gestaltung im Wesentlichen wie im Bestand erhalten. Die Hauptzufahrt zum Standort Feuerwehr erfolgt über die Löwentorstraße, um die Austraße von Verkehr zu entlasten.	---
10.2	<u>Subjektive Sicherheitsaspekte und soziale Kontrolle – Öffentliche Verkehrsflächen</u>		
10.2.1	Neben der Nutzung als Alarm- und Übungsplatz kommt das Feuerwehrgerätehaus auch als Veranstaltungsort für öffentliche Veranstaltungen in Frage. Hierbei ist mit einem mehr oder minder hohen Publikumsverkehr zu rechnen. Zur Gefahrenabwehr regen wir an, den Bereich zum Stadtbahngleis mit einem Zaun und im Bereich der Rettungszufahrt mit einem Tor zu sichern, um ein unbeabsichtigtes oder auch vorsätzliches Betreten weitgehend zu verhindern.	Kenntnisnahme Die Anregungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen und den Objektplanungen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	---
10.2.2	Erholungssuchende von Max-Eyth-See und angrenzenden Naherholungsgebieten erzeugen Parkdruck bis in Ortslagen von Stuttgart-Münster. Das bestehende Schwingtor an der Zufahrt Löwentorstraße empfehlen wir beizubehalten, eine reine Beschilderung mit dem Verbot der Zufahrt findet regelmäßig durch einzelne Verkehrsteilnehmer keine	Kenntnisnahme. Die Anregungen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	Beachtung. Diese Empfehlung resultiert aus Erfahrungen aus dem polizeilichen Tätigkeitsfeld.		
10.2.3	Durch die Lage ist von außerhalb, gerade in den Nachstunden, keine Sichtlinie auf den Hofbereich vorhanden. Durch die Lage der Aufstellfläche in Richtung Austraße hinter einer Stützmauer besteht hier aus Richtung der angrenzenden Bebauung gar keine soziale Kontrolle von außerhalb. Lediglich aus einer vorbeifahrenden Stadtbahn ist die Sicht auf diesen Bereich uneingeschränkt möglich. Bei der Austraße handelt es sich nicht um eine Durchgangsstraße, der Verkehr ist sehr überschaubar, insbesondere zur Nachtzeit. Wegen fehlender tatsächlicher Optionen können wir unsererseits keine Empfehlung aussprechen, wie die Sichtlinien in das Gelände verbessert werden könnten. Eine Kompensation muss anderweitig erfolgen.	Kenntnisnahme Die Anregungen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	---
10.2.4	Um ein Vermüllen, und damit einhergehend eine Verwahrlosung und zusätzlichen Reinigungsaufwand zu vermeiden, empfehlen wir die Aufstellung eines Abfallbehälters im öffentlichen Bereich. Das Vorhandensein gut erreichbarer Abfallbehälter ist Voraussetzung dafür, dass diese auch benutzt werden.	Kenntnisnahme Die Anregungen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	---
10.3	<u>Subjektive Sicherheitsaspekte und soziale Kontrolle - Straßenbeleuchtung</u> Das Polizeipräsidium Stuttgart empfiehlt zur Nachtzeit neben einer Grundbeleuchtung der gesamten Hoffläche mit Mehrfeldleuchten und 2800 bis	Kenntnisnahme. Die Anregungen zur Außenbeleuchtung wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>3000 Kelvin Farbtemperatur, zusätzlich eine mittels Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung zu installieren. Diese Beleuchtung sollte deutlich signalisieren, dass ein Aufenthalt auf dem Gelände stattfindet. Somit erregen nächtliche Besucher ein Mindestmaß an Aufmerksamkeit und sie werden wirksam abgeschreckt, da das Entdeckungsrisiko steigt. Die Beleuchtung über Bewegungsmelder sollte sich unserer Meinung nach von der Alarmbeleuchtung unterscheiden, damit der außenstehende Beobachter es eindeutig einer Bewegung auf dem Grundstück zuordnen kann, und Aufmerksamkeit erregt wird.</p> <p>Die Beleuchtung sollte in jedem Fall so gewählt und ausgerichtet werden, dass es nicht zur Blendung der Stadtbahnfahrer kommt. Der Einsatz von blendfreien LED-Leuchten wird von uns empfohlen.</p>	<p>Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	
10.4	<p><u>Subjektive Sicherheitsaspekte und soziale Kontrolle – Wohngebiet</u></p>		
10.4.1	<p>Durch den Einsatz des Martinshorns kommt es vermehrt zu Beschwerden von Bürgern.</p> <p>Es wird unsererseits angeregt, die Option offen zu halten, den unmittelbaren Nahbereich mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen belegen zu können. Die aktuellen Schallschutzwände im Bereich der Ausfahrt zur Löwentorstraße sind noch bedingt geeignet, da sie vorrangig den Verkehrslärm aufnehmen sollen, jedoch für den Schalldruck eines Pressluftorns nicht ausgelegt sind. Insbesondere bei der Ausfahrt Austraße wird bisher mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt und können betriebsseitig gelöst werden. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist festzuhalten, dass dieser Standort für die Ansiedelung des Feuerwehrhauses geeignet ist. Sowohl am Tag (Einsätze, Übungen etc.) als auch in der Nacht (Einsätze) liegen die zu</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	keinem entsprechenden Lärmschutz im Nahbereich geplant.	<p>erwartenden Geräuscheinwirkungen deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten. Sämtliche Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten.</p> <p>Im baurechtlichen Verfahren ist zu beachten, dass der Einsatz der akustischen Signalanlage der Einsatzfahrzeuge auf dem Betriebsgelände zu vermeiden ist. Das akustische Warnsignal darf erst auf der öffentlichen Straße eingeschaltet werden. Durch eine Bedarfsampel an der Zufahrt kann dieser Immissionskonflikt gelöst werden.</p>	
10.4.2	<p>In Verbindung mit den vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen könnten sich in der Abgelegenheit des Hofraums möglicherweise Rückzugsräume ergeben, wo Jugendliche und Heranwachsende einen wohnortnahen Treffpunkt suchen. Hier sollte erforderlichenfalls durch verifizierte Aufenthaltsverbote, auf welche mittels Beschilderung hingewiesen wird, Einhaltung geboten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	---
10.5	<p><u>Subjektive Sicherheitsaspekte und soziale Kontrolle - Vandalismus</u></p> <p>Unsererseits kann keine abschließende Prognose hinsichtlich Sachbeschädigungen, insbesondere Graffiti, für die Zukunft mit offenem und frei zugänglichem Gelände erstellt werden, jedoch ist unsere Empfehlung hier grundsätzlich bei der Fassadengestaltung und den Fenstern einen bestmöglichen Schutz vor Beschädigung und Graffiti umzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen zum Wohngebiet wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>Wir empfehlen auf Grund der bereits beschriebenen abgelegenen Lage, Fassaden und andere Wandflächen durch spezielle Anstriche oder Verkleidungen, durch Begrünung sowie künstlerische Gestaltung gegen Graffiti zu schützen, da mit zunehmender Belebung auch mit Interesse durch die Sprayer zu rechnen ist.</p> <p>Aktuell dürfte gegen das Vorhandensein von Graffiti sprechen, dass die Verursacher regelmäßig Flächen nutzen, welche von vielen Menschen wahrgenommen werden können, und an diesen Flächen fehlt es aktuell, da es, wie schon beschrieben, kaum Blickbeziehungen zum Gelände gibt. An den Brückenbauwerken in Abstand zum Gelände und mit freier Sicht von der Neckartalstraße aus sind zahlreiche Graffitis vorhanden.</p>		
10.6	<p><u>Subjektive Sicherheitsaspekte und soziale Kontrolle - Einbruchsschutz / Diebstahlschutz</u></p>		
10.6.1	<p>Feuerwehrgerätehäuser beherbergen hochwertige Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände. Gerade die Verwertung im Ausland zur zweckbestimmten Verwendung und bei Sammlern von Feuerwehrgerätschaften stellt einen Absatzmarkt für diese Gerätschaften dar. Dieses kann zu Einbrüchen in Feuerwehrgerätehäuser und Depots führen. Wir empfehlen daher einen angemessenen Schutz durch bauliche Maßnahmen zum Einbruchschutz. Im Bereich Stuttgart-Münster kam</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen zum Einbruchschutz wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	es in der Vergangenheit zu verschiedenen Einbrüchen in andere Funktionsgebäude, weshalb diese Thematik nicht vernachlässigt werden sollte. Eine individuelle sicherheitstechnische Beratung wird durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle angeboten.		
10.6.2	Die Abteilung Stuttgart-Münster fördert eine Jugendfeuerwehrabteilung. Nicht ausschließlich die Mitglieder dieser Abteilung werden wahrscheinlich mit dem Fahrrad zum Feuerwehrgerätehaus kommen, sondern auch Mitglieder der aktiven Abteilung. Daher regen wir an, hier noch bedarfsorientierte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorzusehen, die idealerweise innerhalb des Gebäudes liegen, außerhalb aber mindestens den Anforderungen DIN 79008 hinsichtlich der Diebstahlschutzeigenschaften entsprechen sollen. Auf entsprechende Schließverhältnisse sollte innerhalb des Gebäudes ebenfalls geachtet werden, so unsere Empfehlung.	Kenntnisnahme. Die Anregungen zu den Fahrradabstellanlagen wurden im weiteren Planungsprozess den Objektplanern zur Verfügung gestellt.	---
10.7	Weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht.	Polizeipräsidium Stuttgart – Referat Prävention wurde weiter beteiligt.	ja
11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 09.01.2020		
11.1	Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	Kenntnisnahme.	---
11.2	Es bestehen keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die das Vorhaben berühren könnten.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
11.3	<p><u>Geotechnik</u> Es erfolgt keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus. Sofern für das Plangebiet ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder ein geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Bei fehlendem geologischen Fachgutachten wird empfohlen folgende geotechnische Hinweise im Bebauungsplan zu übernehmen: Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von mehr als 6 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Neckarschottern, Lehm, mächtige anthropogene Auffüllungen) überdeckt. Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei einer geplanten Oberflächenwasserversickerung wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei geotechnischen Fragen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise wurden im Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein geotechnischer Bericht erstellt wurde.</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
11.4	<u>Boden</u> Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus bodenkundlicher Sicht.	Kenntnisnahme.	---
11.5	<u>Mineralische Rohstoffe</u> Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus rohstoffgeologischer Sicht.	Kenntnisnahme.	---
11.6	<u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes sowie außerhalb des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus hydrogeologischer Sicht.	Kenntnisnahme.	---
11.7	<u>Bergbau</u> Das Plangebiet liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet und ist nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme.	---
11.8	<u>Geotopschutz</u> Die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	---
11.9	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geo-tope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
12	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 21 / Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schreiben vom 17.01.2020		
12.1	<u>Raumordnung</u>		
12.1.1	Falls der FNP nach Satzungsbeschluss des B-Plans noch nicht rechtskräftig ist, ist der B-Plan genehmigungspflichtig.	Kenntnisnahme.	---
12.1.2	Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und in einem Vorranggebiet für den Neubau von Trassen für den Stadtbahnverkehr. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, sodass die Planung nicht grundsätzlich entgegensteht, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und Wassermenge gesichert werden. Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden, ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt.	Ein geotechnischer Bericht mit ergänzenden Aussagen zur Versickerungsfähigkeit wurde erstellt. Im geotechnischen Bericht sind Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens gewonnen worden. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Planung eine Gefährdung hinsichtlich Wassergüte und Wassermenge darstellt. Der Grundwasserspiegel hat seinen höchsten Stand im Plangebiet bei 215,5 m ü NN, die Gründungen der vorgesehenen Gebäude werden 216 m ü NN nicht unterschreiten. Der Einfluss der voraussichtlichen Versiegelungen im Plangebiet wird keine maßgeblichen Veränderungen der Grundwasserströme, des Dargebots und der Wassergüte verursachen.	ja
12.1.3	Das Plangebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet für den Neubau von Trassen für den Stadtbahnverkehr. Es handelt sich um ein Ziel der Regionalplanung, welches nicht der Abwägung unterliegt. Vorliegend berührt ist die Trasse Stuttgart-Hauptbahnhof – Nordbahnhof -Löwentor - Hallschlag-Münster. In dem nach	Das regionalplanerische Ziel des Vorranggebiets für den Neubau von Trassen für den Stadtbahnverkehr wurde an dieser Stelle mit der Inbetriebnahme der Linie 12 bereits umgesetzt, die hier teilweise in einem Tunnel verläuft.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	Raumnutzungskarte festgelegten Korridor sind andere raumbedeutende Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Stadtbahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit den Stadtbahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Im weiteren Verfahren sollte auf diesen Plansatz und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Betrieb der Stadtbahnlinie U12 vertieft eingegangen werden.	Insofern stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.	
12.1.4	Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Die Regelungen wurden in der Begründung mit Umweltbericht behandelt und dargelegt.	ja
12.1.5	Die textlichen Festsetzungen wurden nicht vorgelegt. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen	Die textlichen Festsetzungen wurden im weiteren Verfahren vorgelegt.	ja
12.2	<u>Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr</u> Von Seiten der Technischen Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	---
12.3	<u>Abt. 5 - Umwelt</u>		
12.3.1	<p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng</p>	Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilte am 17.02.2022 gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV eine Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV, beschränkt auf den Fang von Mauereidechsen mittels Schlingen, für das Vorhaben „Bau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr in Stuttgart-Münster“, wie im	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Antrag vom 09.02.2022 beschrieben.	
12.3.2	<p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Artenschutz wurde im Rahmen des B-Planverfahrens behandelt und berücksichtigt.</p> <p>Es wird auf die zustimmende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2023 verwiesen.</p>	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
12.4	<u>Abt. 8 - Denkmalpflege</u>		
12.4.1	<p>Innerhalb des Plangebiets besteht ein ausgewiesenes archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ in dem Belange der Archäologie Vor- und Frühgeschichte berührt sind (Listen-Nr. 18).</p> <p>1989 wurden in der Flur "Klingenäcker" bei der Verlängerung (d. h. dem Neubau) der Löwentorstraße, zwischen der Bahnlinie Münster-Kornwestheim und der Aubrücke, auf der neuen Straßentrasse und westlich davon fünf späthallstatt- bzw. frühlatène-zeitliche Siedlungsbefunde, darunter wahrscheinlich ein Grubenhaus, beobachtet und ausgegraben. Mit weiteren archäologischen Überresten der Siedlung ist im Umfeld zu rechnen. Für die Abgrenzung maßgeblich ist die Kartierung (Listen-Nr. 18).</p> <p>Da auf den Grün- bzw. Kleingartenflächen im Planbereich bislang keine tiefgreifenden Störungen archäologischer Substanz stattfanden, kann daher innerhalb der ausgewiesenen Bereiche mit dem Vorhandensein zugehöriger archäologischer Funde und Befunde – Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG – gerechnet werden.</p>	<p>Die Belange der Denkmalpflege wurden in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Der Hinweis zum archäologischen Kulturdenkmal wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>	ja
12.4.2	<p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bodeneingriffe in den oben dargestellten archäologischen Relevanzbereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Um</p>	<p>Der Hinweis zum archäologischen Kulturdenkmal wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Hinweise wurden im weiteren Planungsprozess den</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben- / Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p>Objektplanern zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Vorfeld der Erschließung sollen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden.</p>	

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
12.5	<u>Hinweise</u>		
12.5.1	Bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu diesen Anregungen. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise wurden beachtet. Beteiligung ist erfolgt.	ja
12.5.2	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 (3) LplG gebeten, dem RP nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Die Unterlagen werden zur Verfügung gestellt.	ja
13	Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 28.11.2019		
13.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichem Bau (Planungs-) verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.	Die Auswertung der Luftbilder hat Verdachtsflächen für das Vorkommen von Kampfmitteln ergeben. Im weiteren Verfahren wird nach Abstimmung mit den naturschutzrechtlichen und denkmalrechtlichen Belangen die weitere Erkundung vorgenommen. Mitarbeitende der Kampfmittelbeseitigung werden bei den Erkundungen anwesend sein.	ja
14	Netze BW GmbH Schreiben vom 18.12.2019		
14.1	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Netze BW (Gas und Wasser) sowie keine Anlagen der Stuttgart Netze (Strom/Verteilnetze). Im Zuge der geplanten Neubebauung und der damit veränderten Anforderungen an die Strom-, Wasser- und Gasversorgung sind umfangreiche Netzerweiterungen	Kenntnisnahme. Die Anregungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Vorhabenträger wurde über die Anforderungen in Kenntnis gesetzt.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	notwendig. Konkrete Festlegungen bezüglich der Erschließung sind erst möglich, wenn belastbare Leistungswerte, bzw. Verbrauchsdaten vorliegen. Der Bauinteressent wird gebeten sich möglichst frühzeitig für die Planung der Versorgung mit uns in Verbindung zu setzen.		
15	Stuttgarter Straßenbahnen AG Schreiben vom 31.01.2020		
15.1	Unter Berücksichtigung folgender Punkte stimmt die SSB AG dem Bebauungsplan zu:	Kenntnisnahme.	---
15.1	Die Zufahrtstoranlage einschließlich deren Wartung geht in das Eigentum des Vorhabenträgers über.	Der Vorhabenträger wurde über die Stellungnahme in Kenntnis gesetzt. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse werden außerhalb des Bebauungsplans geregelt.	nein
15.2	Der Vorhabenträger sichert die Erreichbarkeit der Zugangsfläche für die Tunnelrettung 24/7 zu.	Die Erreichbarkeit der Zugangsfläche für die Tunnelrettung, wird über ein Fahrrecht fr2 geregelt und damit gesichert. Eine dauerhafte Zugangsmöglichkeit ist vom Vorhabenträger sicherzustellen.	ja
15.3	Die Verlegung der Zugangsfläche für die Tunnelrettung erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Feuerwehr und die Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt durch den Vorhabenträger.	Die endgültige Position der Zugangsfläche für die Tunnelrettung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren final festgelegt und über ein Fahrrecht (fr2-Festsetzung) gesichert. Die hierzu notwendige Abstimmung / Zustimmung mit der Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger (Hochbauamt der Stadt Stuttgart) erfolgt.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
15.4	Die Sicherung der Bahnanlage gegen unbefugtes Betreten erfolgt durch den Vorhabenträger.	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf dem Feuerwehrgrundstück entlang der Bahnanlage sind Einfriedigungen vorgesehen, bis auf die erforderliche Zugangsfläche zur Tunnelrettung. Weitere erforderliche Sicherungsmaßnahmen der Bahnanlage müssen durch die SSB stattfinden und sind nicht Aufgabe des Vorhabenträgers.	nein
15.5	Der Vorhabensträger erwirbt das gesamte Flurstück Flst. Nr. 572/6 von der SSB AG und stimmt der Eintragung einer dinglichen Sicherung für die SSB-Anlagen zu.	Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse werden außerhalb des Bebauungsplans geregelt.	nein
16	terraneis bw GmbH Schreiben vom 11.12.2019		
16.1	Im Geltungsbereich der oben genannten Verfahren liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, sodass wir von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein werden.	Kenntnisnahme.	---
16.2	Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Keine weitere Beteiligung am Verfahren.	ja
17	Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 09.01.2020		
17.1	Keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme.	---
18	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 31.01.2020		
18.1	Das Plangebiet tangiert eine im Regionalplan dargestellte Trasse für den Stadtbahnverkehr gemäß PS 4.1.2.1.9 (Z). Das regionalplanerische Ziel wurde an dieser Stelle mit der Inbetriebnahme der Linie 12 umgesetzt, die	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	hier in einem Tunnel verläuft. Insofern stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.		
18.2	Der Betrieb der Linie darf durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt werden.	Eine Beeinträchtigung des Betriebs der Stadtbahnlinie erfolgt durch die Umsetzung der Planung nicht.	ja
18.3	Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) in einem Vorbehaltsg Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen.	Im Rahmen des während des Verfahrens erstellten geotechnischen Berichts sind Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens gewonnen worden. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Planung eine Gefährdung hinsichtlich Wassergüte und Wassermenge darstellt. Der Grundwasserspiegel hat seinen höchsten Stand im Plangebiet bei 215,5 m ü NN, die Gründungen der vorgesehenen Gebäude werden 216 m ü NN nicht unterschreiten. Der Einfluss der voraussichtlichen Versiegelungen im Plangebiet wird keine maßgeblichen Veränderungen der Grundwasserströme, des Dargebots und der Wassergüte verursachen.	ja
18.4	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.	Der Verband Region Stuttgart wurde im weiteren Verfahren beteiligt.	ja
19	Verkehrs- und Tarifbund Stuttgart GmbH Schreiben vom 15.01.2020		
19.1	Keine Einwände. Der Planbereich liegt in den Einzugsbereichen der Stadtbahn-Haltestelle „Elbestraße“, die von der Stadtbahnlinie U14 bedient wird.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berück- sichtigt
20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart Schreiben vom 03.12.2019		
20.1	Die Belange der WSV sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	---